

## 1. Allgemein

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsdienstleistungen ("AGB") regeln die Leistungen der Buckstay GmbH, Kleine Johannisstraße 10, 20457 Hamburg ("Buckstay") und gelten für die für Auftraggeber ("Auftraggeber") erbrachten Leistungen. Auftraggeber und Buckstay werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam "Partei" oder "Parteien" genannt.

(2) Die AGB gelten für sämtliche von Buckstay erbrachten Leistungen, einschließlich Nebenleistungen und Nebenpflichten im Rahmen der Auftragsdurchführung. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nicht anerkannt, auch wenn Buckstay ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Angebote und Vertragsschluss

(1) Alle Angebote von Buckstay sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Angebotsschreibens durch den Auftraggeber und nachfolgender Bestätigung durch Buckstay in Textform, durch gesonderte Vereinbarung in Schrift- oder Textform oder durch Leistungserbringung von Buckstay mit Zustimmung des Auftraggebers zustande.

## 3. Vertragsgegenstand

(1) Buckstay erbringt Beratungsdienstleistungen auf Basis projektbezogener Vereinbarungen. Buckstay schuldet ausschließlich die vertraglich vereinbarten Leistungen, jedoch keinen bestimmten Erfolg, sofern dies nicht explizit schriftlich vereinbart ist.

(2) Buckstay erbringt keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Äußerungen und Stellungnahmen von Buckstay zu diesen Themen sind unverbindliche Einschätzungen und ersetzen nicht die Beratung durch die rechts- oder steuerberatenden Berufe.

(3) Buckstay setzt sowohl eigene als auch externe Berater ein. Eine Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erfolgt nicht. Die Berater unterliegen keinen arbeitsrechtlichen Weisungen des Auftraggebers. Sie sind nicht in dessen Arbeitsorganisation eingebunden und in der Gestaltung ihrer Methoden und Leistungen frei. Die Berater sind auch in Bezug auf den Leistungsort und die Leistungszeit ungebunden. Buckstay wirkt darauf hin, dass die Berater projektspezifische Anforderungen angemessen berücksichtigen.

(4) Fristen sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von Buckstay schriftlich bestätigt wurden und der Auftraggeber notwendige Mitwirkungspflichten vollumfänglich erfüllt.

## 4. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und in der vereinbarten Form zur Verfügung.

(2) Unterlässt der Auftraggeber notwendige Mitwirkungshandlungen, ist Buckstay berechtigt, Termine nach pflichtgemäßem Ermessen anzupassen.

(3) Mehraufwand infolge unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers wird auch bei vereinbarten Fest- oder Höchstpreisen gesondert vergütet.

## 5. Honorarbedingungen und Rechnungstellung

(1) Ist kein Festpreis oder keine Pauschale vereinbart, werden die Leistungen gemäß Angebot nach Aufwand abgerechnet. Liegt keine ausdrückliche Honorarvereinbarung vor, gilt die jeweils aktuelle Buckstay-Preisliste.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, stellt Buckstay Beratungsleistungen wie folgt in Rechnung:

- a. Monatliche Abrechnung für laufende Projekte und Beratungsverträge.
- b. Zwischenrechnungen bei Projekten mit längerer Laufzeit oder bei definierten Meilensteinen, nach vorheriger Absprache.
- c. Vorkasse bei spezifischen Projektanforderungen, nach vorheriger Absprache.

(4) Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von sieben Kalendertagen in Textform, gilt die Rechnung als genehmigt.

(5) Bei Zahlungsverzug kann Buckstay gesetzlich Verzugszinsen geltend machen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Zudem

steht Buckstay ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wodurch vereinbarte Fristen mindestens um die Dauer des Zahlungsverzugs verschoben werden.

(6) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Buckstay ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis zulässig. Ansprüche des Auftraggebers dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Buckstay abgetreten werden.

## 6. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich sämtlicher im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich einzustufen sind ("vertrauliche Informationen"). Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen bereits bekannt, offenkundig oder von Dritten rechtmäßig erhalten wurden.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen nur an Mitarbeiter oder Berater weitergegeben werden, die für die Leistungserbringung erforderlich sind und einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur bei gesetzlicher oder behördlicher Anordnung.

(3) Buckstay erhebt, speichert und verarbeitet personen- und unternehmensbezogene Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

(4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für mind. fünf Jahre bestehen.

## 7. Schutz geistigen Eigentums und Urheberrecht

Buckstay behält das geistige Eigentum und Urheberrecht an erstellten Dokumenten und Arbeitsergebnissen („Ergebnisse“). Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares und nicht lizenzierbares Nutzungsrecht.

## 8. Haftung

(1) Buckstay haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „Kardinalpflicht“). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Buckstay auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Außer in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach insgesamt auf den jährlichen Auftragswert, in den das Schadensereignis fällt, und max. 500 Tsd. € begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, besteht keine Haftungsverpflichtung. Für die Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben ist die Haftung nicht beschränkt. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung wegen Verschuldens der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgeldern.

(2) Schadensersatzansprüche, für die nach dieser Regelung die Haftung beschränkt ist, verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

## 9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen) entbinden Buckstay von der Leistungspflicht. Vereinbarte Fristen verlängern sich mindestens um die Dauer der höheren Gewalt.

## 10. Beraterschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Beratungsmandats und für 12 Monate danach keine Berater von Buckstay abzuwerben und direkt oder indirekt über Dritte zu beschäftigen.

## 11. Vertragsbeendigung

Jede Partei kann die Beauftragung mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sind nach Maßgabe des Angebots und dieser AGB zu vergüten.

## 12. Schlussbestimmungen

(1) Diese AGB unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Abschluss des internationalen Privatrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.